

Beim Betreten des Verwahrauses ist darauf zu achten:

- Schußwaffen dürfen in das Verwahrhaus nicht mitgenommen werden. Der Kontrollposten hat ständige Waffenträger vor dem Betreten des Verwahrauses auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- Waffenträger hinterlegen ihre Waffen gegen Aushändigung eines Verwehrbeleges bei der Wache oder durch Einschluß in Safes.

37.5. Die Außensicherung

- Die zur Außensicherung eingesetzten Posten übernehmen den bewaffneten Schutz des Dienstobjektes. Sie haben jedes unkontrollierte Eindringen und Verlassen von Personen in bzw. aus dem Dienstobjekt zu unterbinden.

Für die Tätigkeit der zur Außensicherung eingesetzten Posten gelten folgende Grundsätze:

- Das Betreten der Sperrzone und der Umwehrung ist nur dem Wachschichtleiter, dem Stellvertreter des Wachschichtleiters sowie den diensthabenden Wach- und Sicherungsposten gestattet.
- Alle Personen, die die Sperrzone unbefugt betreten, sind durch den Wach- und Sicherungsposten laut und verständlich mit "Halt! Stehenbleiben oder ich schieße!" anzurufen.
- Bei Dunkelheit ist die Person anzuleuchten und aufzufordern, sich an einen solchen Standort zu begeben, der eine gute Sicht und Beobachtung gewährleistet. Der Wachschichtleiter ist sofort über das unbefugte Betreten der Sperrzone und zur Übernahme der gestellten Person zu verständigen.